

- Um die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten des öffentlichen Sektors zu sichern und auszubauen, müssen paritätische Ausschüsse geschaffen werden,
- In den künftigen europäischen Behörden sind nach dem Vorbild des europäischen Betriebsrates Arbeitnehmervertretungen vorzusehen,
- Es müssen nationale und gemeinschaftliche Leitfäden verfaßt werden, die für ausführende Aufgaben als Referenzrahmen dienen können,
- Die in der Ziffer 9.10 dieser Stellungnahme angesprochenen Fragen sind zu prüfen.

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1993.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG des Rates zur Begrenzung des Geräuschemissionspegels von Erdbewegungsmaschinen⁽¹⁾

(93/C 304/09)

Der Rat beschloß am 11. Juni 1993, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 15. September 1993 an. Berichterstatter war Herr Pearson.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 308. Plenartagung (Sitzung vom 22. September 1993) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission, die Richtlinie 86/662/EWG erneut zu ändern, und ist ebenfalls der Auffassung, daß eine weitere Senkung der Geräuschemissionen von Erdbewegungsmaschinen erforderlich ist. Das Anliegen der Kommission, die derzeitige Richtlinie nicht auslaufen zu lassen, ist berechtigt, denn es wäre ein Rückschritt, wenn es mangels einer Änderungsrichtlinie, die die derzeitigen Bestimmungen fortschreibt, keine gültige Gemeinschaftsnorm mehr gäbe. Der Ausschuß möchte jedoch einige Punkte des Kommissionsvorschlags herausgreifen, die besonderes Augenmerk verdienen.

1.2. Der Ausschuß ist sich der Lärmbelastigung durch Maschinen auf Baustellen und andernorts durch-

aus bewußt, hat aber den Eindruck, daß die Kommission das Problem in der Begründung überbewertet hat. Die Gesamtbelastung durch Geräuschemissionen an einer Baustelle in der Stadt ist höher als an einer Baustelle auf dem Land, doch sind wirksame Gemeinschaftsnormen unentbehrlich, wenn die Geräuschbelastung sich in einem allgemein erträglichen Rahmen halten soll.

1.3. Die mathematische (logarithmische) Komponente, die bei der Erreichung eines Dezibelpegels mitspielt, wird nicht immer verstanden. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Werte sind um einiges niedriger, und es wird einen beträchtlichen Aufwand erfordern, sie zu erreichen. Es gilt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer tragbaren Herstellung solcher Maschinen und den Folgen für die Gesellschaft zu finden.

1.4. Dem Vorschlag ist zu entnehmen, daß mit den darin vorgesehenen simulierten Testverfahren effektiv versucht wird, auf die Bedingungen abzustellen, unter denen die Maschinen betrieben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 157 vom 9. 6. 1993, S. 7.

1.5. In der Richtlinie 86/662/EWG war eine Übergangszeit von zweieinhalb Jahren zwischen dem Beschluß des Rates und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens vorgesehen. Nach Auffassung des Ausschusses ist es äußerst wichtig, daß dieser zeitliche Rahmen beibehalten wird. Die von der Kommission vorgeschlagenen Anwendungstermine erscheinen zweckmäßig, doch müßte ein Ratsbeschluß frühzeitig ergehen, denn ehe die genauen, vom Rat beschlossenen Werte bekannt sind, kann weder mit der Neuauslegung noch mit der Herstellung begonnen werden. Die bestehenden Baumusterprüfbescheinigungen müssen nach Maßgabe des Zeitpunkts der Einführung der neuen Testmethode und der neuen Grenzwerte für Geräuschemissionen verlängert werden.

1.6. Zwischen den eigentlichen Herstellern/Montageunternehmen und den Lieferern der „zugekauften“ Teile bedarf es einer engen Koordinierung, da der Anteil solcher Teile bei diesen Maschinen erheblich ist. Einige dieser Komponenten, so z.B. die Motoren, können anderen Gemeinschaftsrichtlinien unterliegen, so daß eine angemessene Abstimmung entscheidend ist, um den Zeitplan des Programms einzuhalten. Bei vielen zugekauften Bauteilen wird die Geräuschbelastung gesenkt werden müssen.

1.7. Die im neuen Artikel 8 a vorgesehene Sachverständigenkommission, die die Kommission berät, besteht aus Personen, deren Auftrag über die Abgabe eines rein technischen Industriegutachtens hinausgeht. In Anbetracht dessen betont der Ausschuß, welche große Bedeutung den Beratern aus dem Bereich der praktischen Herstellung zukommt und wie wichtig die positive Wirkung der Änderungen für diejenigen ist, die mit den Maschinen oder in ihrem Umfeld arbeiten.

1.8. Auf die Bediener der Maschinen finden andere Gemeinschaftsrichtlinien zum Thema Lärmbelästigung Anwendung, und insofern sollte für eine enge Verbindung mit allen einschlägigen Richtlinien gesorgt werden.

1.9. Die Kommission räumt ein, daß die Vorschläge einen Kostenanstieg nach sich ziehen werden, der wahrscheinlich je nach Art der Maschine zwischen 3 % und 5 % liegen wird. Die neuesten technologischen und produktionstechnischen Fortschritte in Europa sind so groß, daß sich ein kommerzieller Vorteil ergeben kann, während gleichzeitig auch unter sozialen und ökologischen Gesichtspunkten ein Nutzen entsteht, auch wenn die jährlichen Gesamtkosten für die Verbraucher in der Gemeinschaft auf 126 bis 210 Millionen ECU veranschlagt werden.

1.10. Der Ausschuß befürchtet, daß die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) für die Zeit nach 1999 vorgeschlagenen Bestimmungen sich als unrealistisch erweisen könnten. Da sehr viele Maschinen umgestaltet werden müssen (80 % der Maschinen auf Rädern und 50 % der übrigen Maschinen) und keine Erfahrungswerte über das dynamische Verfahren zur Messung der Geräuschemissionen vorliegen, wäre es ratsam, große Sorgfalt und Wachsamkeit walten zu lassen, bevor diese Werte in der Richtlinie zur Vorschrift erhoben werden. Der Ausschuß fragt sich, ob es sinnvoll ist, zum jetzigen Zeitpunkt Grenzwerte für das Jahr 2000 festzusetzen, ohne die Erfahrungen auszuwerten, die bis zum Jahre

1995, also dem in der Richtlinie 86/662/EWG festgelegten Termin für die zweite Stufe, gesammelt wurden. Der Ausschuß verkennt nicht, daß weitere Senkungen der Geräuschemissionen notwendig sein werden, doch sollten seiner Auffassung nach die vorgeschlagenen Werte zunächst eher als Richtwerte denn als endgültige Grenzwerte verstanden werden.

1.11. Nach Ansicht des Ausschusses wird in der Folgenabschätzung der Kommission das Konsultierungsverfahren so dargestellt, daß sich ein falsches Bild ergibt. Die Bemerkung, daß „die Haltung der Vertreter der Industrie [...] als ambivalent bezeichnet werden (kann)“, ist unfair, denn die Hersteller vertreten ebenfalls den Standpunkt, daß eine Änderung der Richtlinie 86/662/EWG dringend erforderlich ist.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Artikel 1 der Änderungsrichtlinie

2.1.1. Der Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 86/662/EWG (in der durch Richtlinie 89/514/EWG geänderten Fassung) nennt Artikel 100 a als Rechtsgrundlage. Die bisherige Rechtsgrundlage bildete Artikel 100. In der Begründung wird nicht erläutert, worauf diese Änderung zurückzuführen ist; in den Erwägungsgründen ist allerdings eine Erklärung dafür zu finden. Der Ausschuß stimmt der Verwendung von Artikel 100 a als Rechtsgrundlage in diesem Fall zu.

2.1.2. Artikel 1 Absatz 1 der Änderungsrichtlinie betreffend Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c)

In Anbetracht der unter Ziffer 1.10 vorgebrachten Bemerkung sollte dieser Passus gestrichen werden.

2.1.3. Artikel 1 Absatz 3 der Änderungsrichtlinie

Der Streichung von Artikel 4 der Richtlinie 86/662/EWG wird zugestimmt.

2.1.4. Artikel 1 Absatz 4 der Änderungsrichtlinie

Der Ausschuß hält diese Änderung für ungerechtfertigt, denn der derzeitige Artikel 5 der Richtlinie 86/662/EWG reicht aus und sollte nicht geändert werden.

2.1.5. Artikel 1 Absatz 5 der Änderungsrichtlinie

Durch diese Bestimmung wird der bisherige Artikel 7 ersetzt. Gegen wirtschaftliche Anreize für das Inverkehrbringen neuer, den Vorschlägen entsprechender Maschinen hat der Ausschuß nichts einzuwenden, doch weist er darauf hin, daß steuerliche und wirtschaftliche Maßnahmen unter die Vorrechte der einzelnen Mitgliedstaaten fallen. Dieser Absatz sollte entfallen, und auch der bestehende Artikel 7 sollte gestrichen werden, da er mit der neuen Änderungsrichtlinie hinfällig wird.

2.1.6. Artikel 1 Absatz 7 der Änderungsrichtlinie

Diese Bestimmung ersetzt den bisherigen Artikel 9. Wie auch aus den unter Ziffer 1.10 und 2.1.2 vorgebrachten Bemerkungen hervorgeht, reicht der bestehende Artikel aus und sollte in der bisherigen Fassung beibehalten werden. Diese Änderung sollte daher entfallen.

2.2. Artikel 2 der Änderungsrichtlinie

Dieser Artikel sollte so umformuliert werden, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie binnen zweieinhalb Jahren nach dem Datum des Ratsbeschlusses nachzukommen.

3. Nach reiflicher Überlegung ist der Ausschuß zu der Auffassung gelangt, daß die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) angegebenen Werte für den niedrigsten Schalleistungspegel auf folgende Grundwerte geändert werden sollten:

— kettengetriebene Maschinen (außer Baggern)
 $L_{wa} = 87 + 11 \log P$ (über 107 dB)

— Planiermaschinen, Lader und Baggerlader auf Rädern

$$L_{wa} = 86 + 11 \log P \text{ (über 106 dB)}$$

— Bagger

$$L_{wa} = 85 + 11 \log P \text{ (über 99 dB)}$$

Höchstwerte sollten nicht angegeben werden, da diese der Entwicklung sehr großer Maschinen im Wege stehen, die sich aus folgenden Gründen nicht stark auf die Lärmbelastung auswirken:

- a) Diese Maschinen von beträchtlicher Größe und Masse kommen bei Großprojekten abseits von städtischen Ballungsgebieten zum Einsatz (beispielsweise beim Bau von Staudämmen);
- b) aus Sicherheitsgründen arbeitet niemand in unmittelbarer Nähe solcher Maschinen;
- c) da die zulässigen Schalleistungspegel nach einer logarithmischen Formel errechnet werden, steigt der Geräuschemissionspegel mit zunehmender Maschinengröße nicht dramatisch an: zwischen 1 000 kW und 2 000 kW beispielsweise steigt der Geräuschpegel nicht stärker an als zwischen 100 kW und 200 kW (3,3 dBA).

Geschehen zu Brüssel am 22. September 1993.

Der Präsident

des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Susanne TIEMANN